

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 28. August

1952

Inhalt:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 30. Juni 1952	S. 251
Dritte Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (3. DV-EG) vom 23. August 1952	S. 251
Vierte Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (4. DV-EG) vom 23. August 1952	S. 253
Bekanntmachung über die Auszahlung der Zweiten Rate der Haftentschädigung vom 16. August 1952	S. 254

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

Vom 30. Juni 1952

Auf Grund der Art. 5 und 12 (2) des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 5. September 1946 (GVBl. S. 369) wird mit Zustimmung der Bayerischen Staatsregierung verordnet:

I. Absatz 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 20. Dezember 1951 (GVBl. 1952 S. 15) erhält folgende Fassung:

Bei amtlicher Tätigkeit im Ausland erhalten die Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung Auslandstagegeld nach Nr. 8 (1) Stufe Ia der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten vom 22. 12. 1933 (RBB. 1934 Seite 1 Nr. 2270) in der Fassung des Runderlasses des Bundesministers der Finanzen vom 4. April 1952 (MinBlFin. S. 155). Das Auslandstagegeld beträgt in der Ländergruppe A 80.— DM, in der Ländergruppe B 60.— DM. Die übrigen Vorschriften der Sonderbestimmungen finden Anwendung.

II. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1952 in Kraft.

München, den 30. Juni 1952

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch

Dritte Verordnung

zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (3. DV-EG)

Vom 23. August 1952

Zur Durchführung der §§ 32, 33 des Gesetzes über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts — Entschädigungsgesetz (EG) — vom 12. 8. 1949 (GVBl. S. 195) erläßt die Bayerische Staatsregierung auf Grund des § 32 Abs. 3 Satz 3, des § 32 Abs. 4 Satz 2, des § 33 und des § 38 Abs. 2 des Gesetzes folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für Schäden, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945) bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit (§ 32 EG) oder bei Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen oder einer gewerblichen Tätigkeit (§ 33 EG) verursacht worden sind, wird Wiedergutmachung nach den folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Voraussetzung der Wiedergutmachung nach Abs. 1 ist, daß

- der Schaden nicht geringfügig ist und in Auswirkung einer gegen den Geschädigten aus Gründen der Rasse, des Glaubens, der Weltanschauung oder wegen seiner politischen Überzeugung unmittelbar gerichteten Verfolgung eingetreten ist;
- Der Geschädigte seinen Beruf bei Beginn der Verfolgung innerhalb des Reichsgebietes nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausgeübt hat;
- die Verfolgung auf Veranlassung einer der in § 13 Abs. 1 EG genannten Dienststellen oder Amtsträger durchgeführt wurde. Diese Voraussetzung gilt regelmäßig auch dann als erfüllt, wenn die Schädigung in Durchführung einer der in § 21 Abs. 1 EG aufgeführten Ausnahmeverordnungen erfolgte;
- der Geschädigte die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 EG erfüllt.

§ 2

Die Wiedergutmachung besteht neben der Durchführung der in § 32 Abs. 1 EG aufgeführten Maßnahmen in der Gewährung geringverzinslicher oder zinsloser Darlehen oder in der Leistung von Zuschüssen (§§ 3 bis 8) und in der Gewährung einer Ausgleichsentschädigung (§§ 9 bis 14).

§ 3

(1) Darlehen werden im Rahmen der im Haushalt vorgesehenen Mittel an Verfolgte im Sinne des § 1 gewährt, die bisher nicht in der Lage waren, den vor der Verfolgung ausgeübten oder einen anderen Beruf in einem Umfang aufzunehmen, der ihnen eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Als ausreichend ist eine Lebensgrundlage anzusehen, die dem Verfolgten und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig eine Lebenshaltung ermöglicht, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel haben.

(2) Darlehen werden jedoch nur gewährt, wenn durch das Darlehen allein oder in Verbindung mit anderen zur Verfügung stehenden Mitteln eine erfolgreiche Wiederaufnahme oder die zur Sicherung einer ausreichenden Lebensgrundlage erforderliche Entfaltung der früheren oder einer entsprechenden anderen Tätigkeit mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und die anderweitige Beschaffung der erforderlichen Geldmittel dem Geschädigten nicht zugemutet werden kann. Der Verfolgte hat dabei seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen und auf Verlangen darzulegen, inwieweit er sich anderweitig um die Beschaffung von Geldmitteln bemüht hat. Es können ihm wegen der anderweitigen Beschaffung von Geldmitteln bestimmte Auflagen gemacht werden. Die Gewährung eines Darlehens ist zu versagen, wenn der Verfolgte diesen Auflagen nicht nachkommt.

(3) Darlehen können in der Regel nur Verfolgte erhalten, die ihre berufliche Tätigkeit an einem

Ort ausüben wollen, der im Währungsgebiet (§ 1 Abs. 1 Ziff. 5 des MilReg.-Ges. Nr. 63 — Umstellungsgesetz) oder in den Westsektoren Berlins liegt. Ist dies nicht der Fall, so wird unbeschadet weitergehender Einschränkungen nach den devisa-rechtlichen Vorschriften ein Darlehen nur gewährt, wenn die Rückzahlung des Darlehens in der in der Bundesrepublik geltenden Währungseinheit gewährleistet ist.

§ 4

Die Höhe des Darlehens bemißt sich nach dem Gesamtbetrag der Aufwendungen, die für die Aufnahme oder Entfaltung der beruflichen Tätigkeit notwendig sind. Das Darlehen darf im Einzelfall den Betrag von 30 000.— DM nicht übersteigen. In besonderen Fällen kann ein Darlehen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bis zum Betrage von 50 000.— DM gewährt werden.

§ 5

(1) Das Darlehen ist zweckgebunden. Der Verfolgte ist verpflichtet, die Verwendung des Darlehens nachzuweisen. Er hat den mit der Vergabung, Verwaltung und Überwachung der Darlehen beauftragten Stellen Einsicht in seine Bücher zu gestatten und sie auf Umstände hinzuweisen, welche die Sicherheit der Darlehensforderung gefährden.

(2) Das Darlehen ist von dem Verfolgten mit 3 v. H. netto zu verzinsen. In begründeten Fällen kann der Zinssatz gesenkt oder das Darlehen zinslos gewährt oder gestellt werden.

(3) Das Darlehen ist in 16 gleichen Halbjahresraten, beginnend 2 Jahre nach der Ausreichung, zu tilgen. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen zulässig.

(4) Vor der Auszahlung des Darlehensbetrages hat der Verfolgte, soweit möglich, Sicherheit zu stellen. Er hat insbesondere Gegenstände, die er mit Mitteln des Darlehens beschafft, auf Verlangen dem Lande Bayern zur Sicherung zu übereignen.

(5) Das Darlehen kann aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Darlehensnehmer über seine wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat oder macht,
- b) in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist,
- c) der Darlehensnehmer die Erwerbstätigkeit, deren Ausübung das Darlehen dienen sollte, ohne Einverständnis der Bewilligungsbehörde aufgibt oder seinen Betrieb veräußert oder in eine andere Rechtsform überführt,
- d) der Darlehensnehmer mit der Tilgung oder Zinszahlung in Verzug ist,
- e) der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung des Darlehens nicht geführt werden kann.

§ 6

(1) Das Darlehen oder ein Teil hiervon kann in eine Vorleistung auf noch nicht fällige Wiedergutmachungsansprüche umgewandelt werden, wenn der Verfolgte seine Tätigkeit unter besonders erschwerten Bedingungen wieder aufnehmen oder entfalten mußte oder die Rückzahlung des Darlehens eine besondere Härte bedeuten würde. Diese Voraussetzungen sind insbesondere dann erfüllt, wenn der Verfolgte seine Tätigkeit mehr als zehn Jahre hatte unterbrechen müssen, wenn er sie an einem anderen Ort wieder aufnehmen muß, wenn er sein Geschäftsvermögen eingebüßt hat und es auch im Wege der Rückerstattung nicht zurück-erlangen kann, wenn die Verfolgung den Kreis seiner Geschäftsfreunde besonders stark verringert hat, oder wenn ihm das inzwischen erreichte Alter die Wiederaufnahme seiner Arbeit erschwert.

(2) Das Darlehen kann ferner bei Nachweis geordneter Verwendung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und bei Vorliegen besonderer persönlicher Verhältnisse des Schuldners bis zum Betrag von 3000.— DM in einen nicht anzurechnenden Zuschuß umgewandelt werden.

(3) Nimmt der Verfolgte auf Grund einer Auflage oder mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde die benötigten Geldmittel ganz oder teilweise anderweitig auf, so können für den eine Verzinsung von 3 Prozent übersteigenden Teil der Darlehenskosten nicht rückzahlbare Zuschüsse bis zum Betrag von insgesamt 5000.— DM gewährt werden.

§ 7

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist über ein örtliches Kreditinstitut (Hausbank) beim Landesentschädigungsamt in München einzureichen. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist unmittelbar beim Landesentschädigungsamt in München einzureichen.

(2) Das Landesentschädigungsamt entscheidet über die Anträge auf Gewährung von Darlehen und in den Fällen des § 5 Abs. 3 und 5 und des § 6 nach Anhörung der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung.

(3) Die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung des Entschädigungsgesetzes vom 14. 4. 1950 (GVBl. S. 73) findet Anwendung.

§ 8

(1) Die Darlehen werden von der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung verwaltet und überwacht.

(2) Das Landesentschädigungsamt schließt mit dem Letztkreditnehmer einen schriftlichen Darlehensvertrag ab.

(3) Das Darlehen wird von der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung über das in § 7 Abs. 1 bezeichnete Kreditinstitut (Hausbank) als treuhänderisches Durchleitungsdarlehen unter Beachtung der Zweckgebundenheit der Mittel an den Letztkreditnehmer ausgezahlt.

(4) Die Tilgungsraten und Zinsbeträge sind halbjährlich von der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung mit dem Landesentschädigungsamt abzurechnen.

§ 9

(1) Verfolgte im Sinne des § 1 erhalten für die Zeit der Verdrängung aus ihrem Beruf oder für die Beschränkung in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine Ausgleichsentschädigung.

(2) Der Zeitraum, für den die Ausgleichsentschädigung gewährt wird, endet in der Regel mit der Vollendung des 65., spätestens des 72. Lebensjahres des Verfolgten. Die Möglichkeit einer Berufsausübung bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres ist bei Berufen anzunehmen, die seit dem Jahre 1945 wegen der durch die Kriegsfolgen hervorgerufenen wirtschaftlichen Verhältnisse üblicherweise über das 65. Lebensjahr hinaus ausgeübt werden.

(3) Die Ausgleichsentschädigung entfällt unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs. 2 EG für den Zeitraum, in dem der Verfolgte einen anderen Beruf ausgeübt hat, der ihm eine ausreichende Lebensgrundlage (§ 3 Abs. 1) geboten hat oder bietet.

(4) Die Ausgleichsentschädigung wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, in dem der Verfolgte die Möglichkeit hatte, die zur Wiederaufnahme oder vollen Entfaltung seiner früheren beruflichen Tätigkeit erforderlichen Zulassungen, Bezugsberechtigungen und Geldmittel zu beschaffen. Im Zweifel gilt als dieser Zeitpunkt der 1. 1. 1946.

§ 10

(1) Für Zwecke der Festsetzung der Ausgleichsentschädigung wird der Verfolgte entsprechend

seiner Berufsausbildung und seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Verdrängung oder Beschränkung in eine der folgenden vier Beamtenbesoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eingereiht. Das der Ausgleichsentschädigung zugrunde zu legende durchschnittliche jährliche Vergleichsgehalt beträgt bei einem Beamten

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| a) des einfachen Dienstes | 3000.— DM (RM), |
| b) des mittleren Dienstes | 4000.— DM (RM), |
| c) des gehobenen Dienstes | 6000.— DM (RM), |
| d) des höheren Dienstes | 9000.— DM (RM). |

Für eine Beschränkung der beruflichen Ausübung wird die Ausgleichsentschädigung nicht in der vollen Höhe des Vergleichsgehaltes, sondern nur im Verhältnis der durch die Beschränkung verursachten Einbuße des Einkommens zu dem innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Beschränkung erzielten Durchschnittseinkommen gewährt.

(2) Bei Verfolgten, die durch ihre beruflichen Erfolge und auf Grund ihrer wirtschaftlichen Stellung im Zeitpunkt der Verdrängung oder Beschränkung den Durchschnitt der Verfolgten, die mit Beamten des höheren Dienstes zu vergleichen sind, erheblich überragen, beträgt das der Ausgleichsentschädigung zugrunde zu legende Vergleichsgehalt 12 000.— DM (RM).

§ 11

(1) Die Ausgleichsentschädigung beträgt für jeden vollen Monat der Verdrängung oder Beschränkung ein Zwölftel des jährlichen Vergleichsgehaltes nach § 10 Abs. 1.

(2) Hat ein Verfolgter Anspruch auf Ausgleichsentschädigung auch für die Zeit nach dem 31. 12. 1948, so ist der für diese Zeit entfallende Betrag besonders festzusetzen. Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheides. In Anwendung des § 14 EG gewährte Renten sind auf eine für die Zeit nach dem 31. 12. 1948 zu zahlende Ausgleichsentschädigung anzurechnen.

(3) Auf die Ausgleichsentschädigung werden die nach dem Gesetz Nr. 75 vom 1. 8. 1947 (GVBl. S. 164) gewährten Leistungen angerechnet. Leistungen aus Mitteln der Fürsorge oder der Arbeitslosenfürsorge bleiben außer Ansatz. Die Ausgleichsentschädigung darf zusammen mit dem durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommen die Höhe des voraussichtlich ohne Verfolgung erzielten Einkommens nicht übersteigen.

(4) Auf die Zeit vor dem 30. 6. 1948 entfallende Beträge werden im Verhältnis 5 : 1 auf DM umgerechnet.

§ 12

Der Zeitpunkt der Auszahlung der für die Zeit vor dem 1. 1. 1949 zu gewährenden Ausgleichsentschädigung wird von der Staatsregierung festgesetzt (§§ 38, 39 Abs. 3 EG). Die Feststellungsbescheide haben einen entsprechenden Hinweis zu enthalten.

§ 13

(1) Im Falle des Todes des Verfolgten geht der Anspruch auf die Ausgleichsentschädigung auf die Erben gemäß § 9 EG nur insoweit über, als hierdurch ein Ausfall ausgeglichen wird, den die Erben als Angehörige des Verstorbenen wegen dessen Verdrängung oder Beschränkung an Unterhalt, Ausstattung oder Versorgung erlitten haben (§ 32 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 EG).

(2) Das Landesentschädigungsamt kann auf einen Nachweis des Ausfalles nach Abs. 1 verzichten und mit Einverständnis aller Erben nach § 9 EG die Höhe des Anspruchs mit einem Pauschbetrag festsetzen und diesen an die geschädigten Ange-

hörigen des Verstorbenen unmittelbar auszuzahlen. Der Pauschbetrag darf nicht mehr als die Hälfte und, wenn mehrere anspruchsberechtigte Angehörige des Verstorbenen als Erben vorhanden sind, nicht mehr als drei Viertel der Ausgleichsentschädigung betragen. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt bei Vorhandensein mehrerer Angehöriger als Erben voraus, daß sich diese über die Aufteilung der Entschädigung geeinigt und dem Landesentschädigungsamt hierüber eine schriftliche Erklärung abgegeben haben.

(3) Ist ein Verfolgter nach Einreichung des Entschädigungsantrages aber vor Auszahlung der Ausgleichsentschädigung verstorben, so wird die Entschädigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 nur auf Antrag der Erben gemäß § 9 EG festgesetzt und ausgezahlt.

§ 14

(1) An Stelle der Ausgleichsentschädigung kann Verfolgten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder mindestens 70 v. H. erwerbsbeschränkt sind, auf Antrag eine lebenslängliche Rente bewilligt werden. Die Rente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Verfolgte stirbt. Hat der Verstorbene vor seinem Tode im gemeinsamen Haushalt mit Angehörigen gelebt, wird die Rente an diese für weitere 3 Monate gewährt.

(2) Der Jahresbetrag der Rente ist in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 16. 1. 1952 (BGBl. I S. 22) zu errechnen und in monatlichen im voraus fälligen Teilbeträgen auszuzahlen.

(3) Für die Berechnung des Jahresbetrages nach Abs. 2 ist die Ausgleichsentschädigung, auch soweit sie in der Klasse II und III zu bewirken ist (§ 38 EG), mit 100 v. H. anzusetzen.

(4) Verfolgten, die bereits das 79. Lebensjahr überschritten haben, wird statt einer Rente die gesamte Ausgleichsentschädigung in fünf Jahresraten vorzeitig ausbezahlt.

§ 15

Die Verordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft.

München, den 23. August 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Vierte Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (4. DV-EG)

Vom 23. August 1952

Auf Grund des § 38 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. 8. 1949 (GVBl. S. 195) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die nach § 38 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes in Klasse II Ziff. 2 Buchst. a), b) und d) zu befriedigenden Wiedergutmachungsansprüche sind nach Maßgabe der hierfür jeweilig im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel unter Anrechnung der auf diese Ansprüche bereits gewährten Vorleistungen bis zum Gesamthöchstbetrag von 5000.— DM zur Hälfte fällig, wenn der Anspruchsberechtigte eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. beschränkt ist,
- zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes auf Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz, Sozial-

renten, Wohlfahrtsunterstützung oder ähnliche Leistungen angewiesen ist,

d) wegen seiner Bedürftigkeit der Unterstützung anderer bedarf.

(2) Ist der Anspruch abgetreten, verpfändet oder gepfändet, so müssen die Voraussetzungen des Abs. 1 in der Person des ursprünglich Berechtigten vorliegen.

(3) Ist der ursprünglich Berechtigte vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestorben, so müssen die Voraussetzungen des Abs. 1 in der Person des Erben gegeben sein.

Sind mehrere Erben vorhanden, werden die Ansprüche erbanteilmäßig nur insoweit fällig, als die Voraussetzungen des Abs. 1 in der Person der Miterben erfüllt sind. Ist der ursprünglich Berechtigte nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestorben, so genügt es, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 in seiner Person gegeben waren.

§ 2

Ist der Wiedergutmachungsberechtigte eine juristische Person, eine Anstalt, eine Vermögensmasse oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung (§ 10 des Entschädigungsgesetzes), so kann eine Auszahlung der nach § 38 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes in Klasse II Ziff. 2 Buchst. a) und b) fallenden Wiedergutmachungsleistungen bis zum Gesamthöchstbetrag von 5000.— DM zur Hälfte erfolgen, wenn seine finanzielle Lage es erfordert und entweder die von ihm verfolgten Zwecke für die Allgemeinheit von wesentlicher Bedeutung sind oder die Schwere der Verfolgung diese Leistung rechtfertigt.

§ 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit natürlichen Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieser Verordnung nicht erfüllen, bei denen aber eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben, Gesundheit oder Existenz besteht, Vergleiche über noch nicht fällige Entschädigungsansprüche abzuschließen und die Fälligkeit des Vergleichsbetrages zu bestimmen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft.

München, den 23. August 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über die Auszahlung der Zweiten Rate der Haftentschädigung

Vom 16. August 1952

Auf Grund des § 11 Abs. 4 der Haftentschädigungsverordnung vom 28. 11. 1949 (GVBl. S. 287) wird bestimmt:

1. Die zweite Rate der Haftentschädigung ist mit Rechtskraft des Feststellungsbescheides, jedoch nicht vor dem 1. 9. 1952 fällig

- a) mit dem vollen Betrag, wenn die Gesamthaftentschädigung (erste und zweite Rate zusammen) den Betrag von 3000 DM nicht übersteigt,
- b) mit dem Betrag, der zusammen mit der ersten Rate 3000 DM ergibt, wenn die Gesamthaftentschädigung den Betrag von 6000 DM nicht übersteigt,
- c) mit dem Betrag, der zusammen mit der ersten Rate der Haftentschädigung die Hälfte der Gesamthaftentschädigung ergibt, wenn diese über 6000 DM beträgt.

2. Ein nach Anwendung der Ziff. 1 verbleibender Rest der zweiten Rate ist ebenfalls fällig, wenn er den Betrag von 500 DM nicht übersteigt.

3. Auf die nach den vorstehenden Bestimmungen fällige zweite Rate der Haftentschädigung sind Vorleistungen anzurechnen.

4. Die Anordnung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. 6. 1952 (StAnz. Nr. 26) findet, soweit sie für die Berechtigten günstiger ist, weiter Anwendung.

München, den 16. August 1952

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Berichtigung

zur Verordnung zur Durchführung der Fettgehalts- und Qualitätsbezahlung der Milch im Milchwirtschaftsgebiet Allgäu vom 21. Juli 1925 (GVBl. 22, S. 240, 1952):

In Anlage I Nr. 3 der VO wird eingefügt:
„gr 2 Gerinnsel feinkörnig, aber noch gleichmäßig verteilt, so daß die ganze Probe noch weiß aussieht 7 Punkte“
„gr 2“ wird geändert in „gr 3“.

Bayer. Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. A. gez. Dr. Mayer